



# **REGLEMENT**

**für die Benützung von Räumlichkeiten  
der Primarschule Henggart sowie  
deren Aussenanlagen**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Benützungsrecht**

Sämtliche Schulklokale, einschliesslich die Turnhalle, der Mehrzweckraum sowie die Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch einheimische Vereine und Gruppen mit Bewilligung der Schulpflege benützt werden. Die Benützung hat ausserhalb der Unterrichtszeiten zu erfolgen. Ausserdem sind Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie dringliche Reinigungsarbeiten zu berücksichtigen. Einheimische haben gegenüber auswärtigen Veranstaltern den Vortritt.

Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung eines Verantwortlichen benützen.

Schülerfeste werden max. zweimal pro Schuljahr und Klasse (nur 5. und 6. Klasse) und nur bis 23.00 Uhr bewilligt.

### **1.2. Ausnahmen**

Während der Schulferien gilt folgende Regelung:

Sämtliche Schulzimmer bleiben geschlossen.

Die Turnhalle, Mehrzweckraum, Nebenräumlichkeiten und Aussenanlagen dürfen in den Schulferien während der normalen Vereins- und Benützungszeiten in Anspruch genommen werden.

Für die Generalreinigung während der Ferien bleibt die Turnhalle, Mehrzweckraum samt Nebenräumlichkeiten einmal für eine Woche geschlossen. Die Hauptreinigungszeiten werden von der Schulpflege frühzeitig kommuniziert. Das Öffnen und Schliessen erfolgt während der Ferienzeit durch die entsprechenden Vereinsverantwortlichen.

An Sonn- und Eidgenössischen Feiertagen sowie an den Vorabenden dazu dürfen die Räume und Plätze nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Schulpflege erforderlich. Die Benützung am 1. August im Rahmen der Bundesfeier ist gestattet.

### **1.3. Benützungsbewilligungen**

Benützungsbewilligungen können von der Schulpflege mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Insbesondere ist die Schulpflege befugt, für grössere einmalige Benützungen (z.B. Festanlässe) die Mehrkosten für den Hauswart dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Die Entschädigung des Hauswartes für seine Inanspruchnahme infolge der Benützung von Schulräumen oder -plätzen erfolgt über die Schulpflege.

## **1.4. Spezialbewilligungen**

Die Schulpflege ist befugt, Spezialbewilligungen zur anderweitigen Benützung von Räumen oder Plätzen zu erteilen.

Ist die Benützung während der sonst vorgesehenen Zeit, z.B. wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen, Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so wird der betroffene Verein nach Möglichkeit durch die Schulverwaltung (Hauswart) rechtzeitig verständigt.

Andererseits haben die Benutzer die Schulverwaltung (Hauswart) frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.

## **2. Anmeldung / Reservation**

### **2.1. Fristen**

Gesuche um wiederkehrende oder einmalige Benützung von Lokalitäten oder Plätzen sind frühzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin, schriftlich der Schulverwaltung oder der Schulpflege (Ressort Liegenschaften) einzureichen. In dringenden Fällen kann der Liegenschaftsverwalter kurzfristig eine Ausnahmbewilligung erteilen.

### **2.2. Einmalige Benützung**

Vereinzelte einmalige Benützungen können auch unter der Woche bewilligt werden.

### **2.3. Wiederkehrende Benützung**

Veranstalter, welche die Räumlichkeiten wöchentlich wiederkehrend benützen möchten, melden Ihre Bedürfnisse, für das folgende Schuljahr spätestens per Ende **Mai**, falls Änderungen gegenüber der bisherigen Belegung eintreten. Mutationen bei den verantwortlichen Leitern und Schlüsselhabern sind sofort anzuzeigen.

Die Schulverwaltung in Absprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen legt einen verbindlichen Turnus für die Benützung von Turnhalle, Mehrzweckraum, Schullokalen und –plätzen für die einzelnen Vereine / Gruppen fest.

### **2.4. Benützungsvertrag**

Der Bewilligungsabschnitt auf dem Antragsformular visiert von der Primarschulpflege Henggart gilt als Benützungsvertrag. Der Veranstalter anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Schulpflege.

### **2.5. Rücktritt vom Vertrag**

Tritt der Veranstalter drei Wochen vor dem reservierten Termin vom Vertrag zurück, hat er keine Benützungsgebühr zu bezahlen. Tritt der jedoch später vom Vertrag zurück, hat er 50% der Benützungsgebühr (wenn vorhanden) zu bezahlen.

### **3. Benützung**

#### **3.1. Nutzung einzelner Räume**

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Räume. Veranstalter, welche z.B. den Mehrzweckraum reservieren, haben demnach nicht automatisch das Benützungsrecht für die Küche.

#### **3.2. Sorgfaltspflicht**

Die Veranstalter sind gehalten, das Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit Sorgfalt zu behandeln.

Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit der Schulpflege aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Veranstalter verantwortlich.

#### **3.3. Turnhalle / Aussenanlagen**

Die Turnhalle darf nur für sportliche Anlässe oder als Übungsraum genützt werden. Spezialbewilligungen siehe unter 1.4.

Wird ausnahmsweise die Benützung der Turnhalle für einen anderen Zweck als zum Turnen gestattet, so ist der Turnhallenboden durch den betreffenden Verein / Gruppe mit der vorhandenen Abdeckung zu belegen. Diese ist durch den Veranstalter nach der Benützung wieder unverzüglich zu entfernen. Durch derartige Benützungen erforderlichen Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen oder Nagelschuhen ist verboten. Die Benützung von Nagelschuhen auf den Rubtan-Belägen der Aussenanlagen ist auf das Minimum zu beschränken und zudem nur unter Verwendung von kurzen Spikes gestattet.

Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen von Turnhalle oder Aussenanlagen gefährden, sind nicht gestattet.

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und –geräten ist nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet. Für Beschädigungen und Diebstahl schulfremder Gegenstände ist weder die Schulgemeinde noch die Schulpflege oder der Hauswart haftbar.

Benötigte Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu verbringen. Sprungmatten dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren, sparsam und mit Sorgfalt zu gebrauchen.

Die Duscheneinrichtungen in der Turnhalle stehen den hallenbenützenden Vereinen / Gruppen zur Verfügung.

Schmutzige Bälle dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden.

Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Rücktransport zu tragen.

Das Fussballspielen auf der Wiese vor den Schulzimmern ist untersagt.

Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Steinen und Kugeln ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Die Beleuchtung der Aussenanlage ist sparsam zu gebrauchen.

### **3.4. Haftung**

Der Veranstalter bzw. Benützer hat vor Beginn seiner Veranstaltung(en) eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich darüber auszuweisen. Der Veranstalter haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten, Mobilien, inkl. Verlust und Beschädigung von Küchenmobiliar. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt die Primarschulpflege jede Haftung ab.

### **3.5. Beschädigungen; Meldepflicht**

Der Veranstalter meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend dem Hauswart oder der Primarschulpflege.

### **3.6. Pflichten des Schlüsselinhabers**

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des vom Veranstalter gemeldeten Schlüsselverantwortlichen. Dieser ist dafür zuständig, dass in allen Räumen, zu denen der Veranstalter Zutritt hat, beim Verlassen des Gebäudes

- alle Fenster geschlossen sind
- alle Wasserhähne zuge dreht sind
- alle Lichter gelöscht sind

Der Schlüsselverantwortliche ist dafür besorgt, dass bei ordentlicher Benützung die Räumlichkeiten spätestens um 22.15 Uhr verlassen wird und zu diesem Zeitpunkt alle Zugänge geschlossen sind.

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Schlüsselverantwortliche für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.). Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln und deren Gebrauch ist untersagt.

Hat ein Veranstalter keine(n) Schlüssel erhalten, übernimmt der Hauswart die obgenannten Kontroll- und Aufsichtsarbeiten.

### **3.7. Dekorationen**

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlage/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemitteln, Farben und Feuerwerkskörper ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit die Böden keinen Schaden nehmen.

### **3.8. Benützung der Bühneneinrichtung im Mehrzweckraum**

Die Bühneneinrichtungen dürfen nur vom Hauswart bzw. seinen von ihm ausgebildeten Stellvertretern bedient werden.

### **3.9. Reparaturen**

Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, selber Reparaturaufträge zu vergeben.

## **4. Einmalige Benützung**

### **4.1. Zusatzbestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen, die unter Punkt 3 aufgeführt sind. Darüber hinaus sind die folgenden Punkte zu beobachten.

### **4.2. Bewilligungen**

Es ist Sache des Veranstalters, die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

### **4.3. Küche; Nutzung, Verantwortlichkeiten**

Für die Benützung der Küche ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen. Diesem übergibt der Hauswart die Küche inkl. Inventar. Dabei erstellen sie bei Mängel gemeinsam ein Übernahme-Protokoll. Die Kücheneinrichtungen sind nach Anleitung des Hauswartes zu benützen.

Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

## **5. Reinigung**

### **5.1. Reinigungspflicht**

Alle benützten Räume und Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar und Geschirr sind in gereinigtem Zustand (besenrein) zurückzugeben (einmalige Benützung). Auch die Aussenanlagen und Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird den Benützern zum Stundensatz gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

## **5.2. Mobiliar**

Das Mobiliar ist sorgfältig wegzuräumen, so dass die Räumlichkeiten wieder für den Schulbetrieb bereit sind.

## **5.3. Kosten**

Werden die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten nicht oder mangelhaft ausgeführt, wird der zusätzliche Aufwand dem Veranstalter separat verrechnet.

## **5.4. Fristen**

Die Reinigungsarbeiten haben nach Anweisungen und in Absprache des Hauswartes unmittelbar nach dem Anlass zu erfolgen.

## **6. Energiesparmassnahmen**

### **6.1. Heizung**

Das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Hauswartes oder seines Stellvertreters.

### **6.2. Sparappell**

Die Veranstalter sind gehalten, beim Energie- und Warmwasserverbrauch Mass zu halten.

## **7. Sicherheit, Ruhe, Ordnung**

### **7.1. Verantwortlichkeit**

Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er hat hierfür, soweit nötig, entsprechendes Aufsichtspersonal zu stellen.

### **7.2. Fluchtwege**

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten. Notausgänge sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung unverschlossen zu halten.

### **7.3. Dekoration**

Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Dekorationen sind vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu kontrollieren und wenn nötig durch den Feuerschauer kontrollieren zu lassen.

### **7.4. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten.

## **8. Gebühren**

### **8.1. Gebührenpflicht, Gebührenordnung**

Die Benützung der Räumlichkeiten der Primarschule Henggart ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebührenordnung ist integrierter Teil dieses Reglements.

### **8.2. Zweck**

Die Gebühren sollen nach Möglichkeit die Kosten für Gebäudeunterhalt, Heizung, Strom, Wasser, Warmwasser, Abwasser, Kehrichtabfuhr, Übergabe, Abnahme, Kontrolle und Umtriebe decken.

### **8.3. Regelmässige Benützung durch einheimische Vereine/Institutionen**

Einheimische Vereine und Institutionen erhalten die Räumlichkeiten für ihre regelmässigen Trainings bzw. Proben oder einzelne Veranstaltungen gratis. Wird vom Hauswart oder seinem Stellvertreter jedoch eine Verletzung der Pflichten durch einen Verein/Institution festgestellt, werden die Kosten für den Schlussrundgang durch den Hauswart oder seinem Stellvertreter dem Verein auferlegt. Dabei wird der Stundensatz der jeweils zuständigen Person für den Schlussrundgang angewendet.

### **8.4. Regelmässige Benützung durch auswärtige Vereine/Institutionen**

Auswärtige Vereine und Institutionen erhalten die Räumlichkeiten der Primarschule Henggart für ihre regelmässigen Trainings bzw. Proben oder Veranstaltungen gegen Gebühr (siehe Gebührenordnung). Wird vom Hauswart oder seinem Stellvertreter jedoch eine Verletzung der Pflichten durch einen Verein/Institution festgestellt, werden die Kosten für den Schlussrundgang durch den Hauswart oder seinem Stellvertreter dem Verein auferlegt. Dabei wird der Stundensatz der jeweils zuständigen Person für den Schlussrundgang angewendet.

### **8.5. Veranstaltungen von Behörden**

Beitragsfrei sind Veranstaltungen, die durch Gemeindebehörden von Henggart organisiert werden.

### **8.6. Reduktionen; Zuständigkeiten**

Über allfällige Reduktionen oder Erlasse entscheidet die Primarschulpflege Henggart.

### **8.7. Kündigung**

Die Vereinbarung zur regelmässigen Benutzung der Räumlichkeiten kann von beiden Parteien innerhalb von 6 Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden.

### **8.8. Rechnungsstellung, Inkasso**

Die Primarschulpflege stellt nach Abschluss der Veranstaltung Rechnung an den Veranstalter, das Inkasso erfolgt über die Finanzverwaltung der Gemeinde Henggart.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1. Befugnisrecht

Den Anordnungen der Schulpflege und Ihrer Organe, insbesondere des Hauswartes, ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benützungsvorschriften behält sich die Schulpflege das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Räumlichkeiten und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

### 9.2. Inpflichtnahme des Veranstalters

Mit der Anmeldung anerkennt der Veranstalter dieses Reglement sowie allfällige weitergehende Auflagen der Primarschulpflege.

### 9.3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch die Primarschulpflege in Kraft (vorbehältlich der Rechtskraft). Es ersetzt dasjenige vom 19. September 2006.

Dieses Reglement wird den Benützern durch geeigneten Anschlag zur Kenntnis gegeben. Weiter ist dieses Reglement auf der Homepage der Primarschule Henggart abrufbar. Die betreffenden Vereine erhalten zudem eine Kopie dieses Reglements.

Henggart, 14. Februar 2011

Primarschulpflege Henggart  
Die Präsidentin

  
Monika Schneider



Die Ressortverantwortliche

  
Petra Lieb